

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/8 90/19/0532

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs2;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4:

Rechtssatz

Die Bestellung von Bevollmächtigten iSd§ 31 Abs 2 ASchG allein befreit den Arbeitgeber - anders als im Falle der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 und § 9 Abs 4 VStG - nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit iSd§ 9 Abs 1 VStG, vielmehr sind die Bevollmächtigten neben dem Arbeitgeber strafbar (Hinweis E 18.6.1990, 90/19/0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990190532.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at